



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 100/2011

Produktbereich/Betriebszweig:  
**01 Innere Verwaltung**  
Datum:  
**26.09.2011**

### Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NW zu § 61 a Landeswassergesetz

### Bürgerantrag:

Der Landtag wird aufgefordert, die Pflicht zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen aufzuheben, soweit Grundstückseigentümer gem. § 61 a Absätze 3 und 4 des Landeswassergesetzes ihre bereits bestehenden Abwasserleitungen auf Dichtheit prüfen müssen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln sollte daher den Vollzug der Dichtheitsprüfung solange aussetzen, bis der Landtag über diesen und die zahlreichen anderen Anträge beschlossen hat.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Bürgerantrag entstehen keine Kosten.

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	18.10.2011	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Fallberg

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 09.08.2011, eingegangen am 16.08.2011, ist ein Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NW (GO NW) zu § 61 a Landeswassergesetz bei Bürgermeister Peter Amadeus Schneider persönlich abgegeben worden. Mit diesem Bürgerantrag soll erreicht werden, dass der Landtag aufgefordert wird, die Pflicht zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen aufzuheben und der Rat der Gemeinde Nottuln den Vollzug der Dichtheitsprüfungen aussetzt, bis der Landtag über diesen Antrag beschlossen hat.

Gemäß § 24 GO NW hat Jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln sagt in § 4 Abs. 4 aus, dass der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung hat sich der Rat allerdings das Recht vorbehalten, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, gemäß § 41 Absätze 2 und 3 GO NW an sich zu ziehen.

Da es zur Thematik „Dichtheitsprüfung“ durch den Antrag der UBG-Fraktion zu einem weiteren Tagesordnungspunkt auf der Sitzung des Rates kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass der Rat der Gemeinde Nottuln auch über den beigefügten Bürgerantrag entscheidet.

## **Anlagen:**

Antrag vom 09.08.2011

Verfasst:  
gez. Frau Block

Fachbereichsleitung:  
gez. Block